



Einberufung und Bekanntmachung der Tagesordnung zur ordentlichen Mitgliederversammlung

des Hamburger Sport-Verein e. V. am Sonnabend, 19. Januar 2019, Beginn 11.00 Uhr,
Einlass ab 9.00 Uhr, in der Edel-optics.de Arena, Kurt-Emmerich-Platz 10-12,
21109 Hamburg-Wilhelmsburg

TAGESORDNUNG:

- 1.** Eröffnung und Begrüßung der Mitglieder
- 2.** Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- 3.** Gedenken an die Verstorbenen
- 4.** Feststellung der Anwesenheit
- 5.** Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 18. Februar 2018
- 6.** Ehrungen
- 7.** Bericht des Präsidiums
 - anschließend Aussprache
- 8.** Bericht des Vorstands der HSV Fußball AG
 - anschließend Aussprache
- 9.** Bericht der Rechnungsprüfer
- 10.** Entlastung der Rechnungsprüfer
- 11.** Entlastung der Präsidien
- 12.** Antrag von Dieter Grzesik (Anlage I)
- 13.** Wahl des Präsidenten
 - Kandidaten: Jürgen Hunke, Dr. Ralph Hartmann, Marcell Jansen
(Die Reihenfolge der Vorstellung wird ausgelost)
- 14.** Bericht des Beirats
- 15.** Entlastung des Beirats
- 16.** Wahl der Delegierten im Beirat:
 - Kandidaten für die Wahl des Delegierten der Amateure im Beirat:
Jan-Norbert Wendt, Mike Schwerdtfeger
 - Kandidaten für die Wahl des Delegierten der Fördernden Mitglieder/Supporters Club
im Beirat:
Patrick Ehlers, Sven Kröger, ~~Michael Kiefer~~ (wurde zurückgezogen)
(Die Reihenfolge der Vorstellung wird jeweils ausgelost)
- 17.** Bericht des Ehrenrats
- 18.** Entlastung des Ehrenrats
- 19.** Wahl des Ehrenrats
 - Kandidaten: Kai Esselsgroth, Engelbert Wichelhausen, Björn Frese,
Dr. Andreas Peters, Walter Koninski, Peter Gottschalk
(Die Reihenfolge der Vorstellung wird ausgelost)
- 20.** Anträge
 - Antrag von Kai Esselsgroth (Anlage II)
 - Antrag der Abteilungsleitung Fördernde Mitglieder/Supporters Club (Anlage III)
 - Weiterer Antrag von Dieter Grzesik (Anlage IV)
 - Antrag von Marko Bodenstein (Anlage V)
 - Anträge von Joachim Lembke und Marko Bodenstein (Anlage(n) VI)
 - Anträge von Rainer Doell (Anlage VII)
 - Antrag des Präsidiums, des Ehrenrates, des Beirats, der Abteilungsleitung
Fördernde Mitglieder/Supporters Club, des Amateurvorstandes und des
Seniorenrats (Anlage VIII)
 - Antrag des Präsidiums (Anlage IX)
 - Weitere Anträge von Dieter Grzesik (Anlage X)



- 21.** Berichte des Amateurvorstands, Seniorenrats und der Abteilungsleitung Fördernde Mitglieder/Supporters Club
- 22.** Entlastungen von Amateurvorstand, Seniorenrat und Abteilungsleitung Fördernde Mitglieder/Supporters Club
- 23.** Verschiedenes

Hamburger Sport-Verein e. V., Präsidium
Thomas Schulz (Vizepräsident)
Moritz Schaefer (Vizepräsident & Schatzmeister)

Hinweis:

- Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung waren bis spätestens 14. Dezember 2018, 24 Uhr, schriftlich (per Post, E-Mail oder per Fax) beim Präsidium einzureichen



I. Antrag von Dieter Grzesik

Unter Bezugnahme auf die Satzung des HSV e. V., insbesondere § 16 Ziffer 1, stelle ich hiermit frist- und formgerecht den Antrag auf Abwahl des aktuellen Präsidiums. Die Mitgliederversammlung möge am 19. Januar 2019 über diesen Antrag befinden. Die entsprechende Begründung wird nachgereicht und im Rahmen der Mitgliederversammlung mündlich durch den Antragsteller vorgetragen.



II. Antrag von Kai Esselgroth § 17 Abs. 4

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungsanträge sowie Beschlussfassungen nach § 14 Ziffer 2. lit. h) bis k) bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. **Ein Antrag zur Absetzung des Präsidiums bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.** Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Begründung:

- Die Abwahl eines amtierenden Präsidiums ist ein für den Verein einschneidendes Ereignis. Der Ehrenrat ist der Ansicht, dass für einen derartigen Antrag eine qualifizierte Mehrheit in die Satzung aufgenommen werden müsste.
- Richtiger und notwendiger Weise werden im Verein Dinge kontrovers diskutiert. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass bei Diskussionen Emotionen schnell die Oberhand über eine sachliche Auseinandersetzung gewinnen können. Dabei stehen sich zum Teil fast gleich große Gruppen der unterschiedlichen Ansichten gegenüber.
- Im Sinne einer wünschenswerten Kontinuität der Vereinsarbeit des Präsidiums, muss die Satzung daher ein quotal Korrektiv zu dessen Abwahl enthalten.
- Dieses ist mit der vorgeschlagenen 2/3 Mehrheit wiederum so angesetzt, dass eine Abwahl nicht durch wenige Mitglieder blockiert werden kann.



III. Antrag der Abteilungsleitung Fördernde Mitglieder/Supporters Club

Die Mitgliederversammlung des HSV e.V. möge beschließen, das Präsidium damit zu beauftragen, dass es die Satzung der HSV Fußball AG über sein Mandat in der Hauptversammlung der HSV Fußball AG dahingehend ändert, dass zukünftig nicht mehr als 24,9% der Anteile der HSV Fußball AG durch den Vorstand der HSV Fußball AG veräußert werden können.

Begründung:

Die Initiative HSVplus hat zur damaligen Ausgliederung der Mitgliedschaft mit Ihrem Konzept versprochen, dass diese Regelung, nicht mehr als 24,9% der Anteile an der HSV Fußball AG an Dritte zu veräußern, so in der Satzung des HSV e.V. und ebenfalls in der Satzung der HSV Fußball AG festgehalten wird. Dieses ist in der Umsetzung so leider nicht geschehen bzw. wurde in der Satzung der HSV Fußball AG durch eine Regelung zur Möglichkeit der Kapitalerhöhung durch den Vorstand der HSV Fußball AG konterkariert. Da diese Kapitalerhöhung durch den Vorstand, nicht vom derzeitigen, durchgeführt wurde, können jetzt bis zu 33,3% der Anteile durch den Vorstand der HSV Fußball AG ohne Zustimmungspflicht der Hauptversammlung oder des Aufsichtsrates der HSV Fußball AG verkauft werden. Es gibt zwar eine Selbstverpflichtung des Vorstandes, sich an die 24,9% Grenze zu halten, jedoch meinen wir, wenn dies durch eine rechtsverbindliche Satzungsänderung festgeschrieben ist, befinden wir Mitglieder uns, als größter Anteilseigner an der HSV Fußball AG, auf der sicheren Seite, auch zukünftig unsere Mitbestimmung über unser Präsidium in der HSV Fußball AG, durch mindestens 75,1% der Anteile, selbstbestimmt zu bewahren.

Weiterhin hat das jetzige Präsidium vor seiner Wahl im Februar 2018 der Mitgliedschaft als eine seiner ersten Amtshandlungen versprochen, die 24,9% Regelung über eine Satzungsänderung in der Hauptversammlung der HSV Fußball AG umzusetzen. Leider ist dies unseres Wissens bis zum heutigen Tag nicht geschehen. Daraus abgeleitet sehen wir diesen Antrag auch als Erinnerung an das aktuelle Präsidium, wie auch an den zukünftigen Präsidenten bzw. das zukünftige Präsidium, den Mitgliederwunsch aus der Ausgliederung im Mai 2014 jetzt endlich rechtsverbindlich umzusetzen.



IV. Weiterer Antrag von Dieter Grzesik

Die Mitgliederversammlung möge beschließen, dass die im Ausgliederungsvertrag vorgesehene 24,9 Prozentgrenze des Eigenkapitals der HSV Fußball AG zum Verkauf von Aktien auf 48,0 Prozent des Eigenkapitals erhöht wird. Dies ist in den Satzungen abzubilden.



V. Antrag von Marko Bodenstein

Die Satzung des Hamburger Sport-Verein e.V. soll wie folgt geändert werden:

§ 17a Ziffer 1 soll folgende Fassung erhalten:

§ 17 a Wahlen

1. Wahlen und Entlastungen von Vereinsorganen werden vom Ehrenrat geleitet, der auch die Wahlvorschläge entgegennimmt. Bei Wahlen des Ehrenrates übernimmt das Präsidium diese Funktion. Wahlvorschläge sind ~~zur Präsidiumswahl vom Beirat und im Übrigen~~ von stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens fünf Wochen vor dem Tag der Wahl schriftlich einzureichen. Die Namen der Kandidaten sollen spätestens drei Wochen vor diesem Tag veröffentlicht werden.

§ 18 soll in Ziffer 2 und 3 wie folgt geändert werden:

§ 18 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus den von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Vizepräsident und Schatzmeister

Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Beirat zu genehmigen ist.

2. Der Präsident und die Vizepräsidenten werden jeweils auf die Dauer von vier Jahren durch die Mitgliederversammlung ~~auf Vorschlag des Beirats~~ gewählt. Ihr Amt endet mit der Neuwahl eines Nachfolgers oder durch Rücktritt, jedoch automatisch nach einer durchgängigen Amtszeit von 12 Jahren beziehungsweise nach 3 Amtszeiten.

3. ~~Die Wahl des Präsidiums erfolgt auf Vorschlag des Beirates. Der Beirat entscheidet, ob die Wahl als Einzel- oder als Listenwahl erfolgt. Der Beirat soll bei einer Einzelwahl für jedes Amt nach § 18 Ziffer 1 a) – c) mehr als einen Kandidaten, bei einer Listenwahl mehr als ein Kandidaten Team für das Präsidium zur Wahl vorschlagen; im begründeten Einzelfall kann der Beirat davon abweichen.~~ Ein Listenvorschlag muss eine Zuordnung der Kandidaten zu den Vereinsämtern nach § 18 Ziffer 1 a) – c) enthalten.

4. Dem Präsidium obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Die Mitglieder des Präsidiums vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; sie sind gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Präsidiums gemeinsam vertreten.

§ 19 soll wie folgt geändert werden:

§ 19 Beirat

1. Dem Beirat gehören der Vorsitzende des Ehrenrates als geborenes Mitglied sowie ein Delegierter der Amateure und ein Delegierter der Fördernden Mitglieder an. Diese drei Gremiumsmitglieder ergänzen den Beirat um bis zu zwei Ehrenmitglieder (goldene Nadel) mit ehrenamtlichen oder sportlichen Verdiensten oder ein vorgenanntes Ehrenmitglied und ein Mitglied, welches mindesten 5 Jahre Abteilungsleiter/in einer Amateurabteilung oder 3 Jahre Vorsitzende/r eine HSV-Gremiums war. Kooptierte Gremiumsvorsitzende dürfen nicht mehr aktiv sein bzw. müssen bei Kooptieren ihr Amt niederlegen. Die Amtsdauer der delegierten und der kooptierten Mitglieder beträgt vier Jahre; ihr Amt endet mit der Neuwahl/Kooptation eines Nachfolgers.



2. Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

3. Der Beirat hat folgende Aufgaben:

- a) er berät das Präsidium;
- b) ~~er schlägt der Mitgliederversammlung die Kandidaten für die Wahl zum Präsidium vor;~~
- b) e) er genehmigt den vom Präsidium aufgestellten Vereinshaushaltsplan;
- c) ~~d)~~ er entscheidet, ob die Präsidiumsmitglieder ehrenamtlich oder hauptamtlich tätig sind und beschließt über eventuelle Vergütungen;
- d) e) er erteilt die Zustimmung zur Berufung von Aufsichtsratsmitgliedern der HSV Fußball AG durch das Präsidium.

~~4. Der Beirat erstellt für die Wahl des Präsidiums — gegebenenfalls mit externer Unterstützung — ein Anforderungsprofil, das aus einer Beschreibung der Aufgaben des Amtes und der Anforderungen an die Personen besteht. Der Beirat wählt auf dieser Grundlage Kandidaten aus bzw. prüft Kandidaten, die sich bewerben; die Beschreibung der Aufgaben des Amtes wird mit der Bekanntgabe des Termins der Mitgliederversammlung veröffentlicht.~~

Begründung des Antrags:

Die Auswahl der Kandidaten für die Präsidentenwahl am 19.01.2019 ist aus verschiedenen Gründen intransparent erfolgt. Weder wurde veröffentlicht, welche Personen sich für die Präsidentenwahl beworben haben, noch wurde erläutert, anhand welcher Kriterien die Auswahl der letztlich zugelassenen Personen erfolgt ist.

Die derzeitige Struktur entspricht meines Erachtens nicht den basisdemokratischen Grundsätzen unseres Vereins.

Die Änderung der Satzung wie vorstehend dargestellt sorgt dafür, dass die Mitglieder wieder direkt Kandidaten für das Präsidium vorschlagen können.

Eine weitere Begründung erfolgt auf der Mitgliederversammlung



VI. Anträge von Marko Bodenstein und Joachim Lembke

Marko Bodenstein

Das Präsidium wird beauftragt eine Satzungsänderung dahingehend vorzubereiten, dass in der nächsten Mitgliederversammlung darüber abgestimmt werden kann, dass zukünftig auch im Rahmen einer Fernwahl (in Form einer Kombination aus **Briefwahl und einer Online-Abstimmung**) abgestimmt werden darf. Es sollen also bei allen Abstimmungen sowohl die Wahl vor Ort, als auch die Briefwahl und eine Online-Abstimmung möglich sein.

Begründung

In der Vergangenheit wurden die Wahlen von einer kleinen Anzahl von (aktiven) Mitgliedern vorgenommen. Der HSV zeichnet sich dadurch aus, dass eine Vielzahl der Mitglieder auswärtig wohnen. Es entspricht meinem Verständnis von Demokratie in einem Verein, dass auch die Mitglieder abstimmen können, die ggfs. verhindert sind (durch Krankheit oder Urlaub) oder weit entfernt wohnen.

Joachim Lembke

35091 Cölbe/Hessen

Mitglied 3152090

Zur Beratung und Abstimmung auf der MV des HSV am 19. Januar 2019 stelle ich den nachfolgenden Antrag betr.:

Stärkung der Beteiligungsrechte der Mitglieder bei Wahlen/Abstimmungen und der Willensbildung des HSV e. V. im digitalen Zeitalter

Die Mitgliederversammlung beauftragt das Präsidium des HSV e. V. einen satzungsrechtlich fundierten Gestaltungsvorschlag für eine verbesserte und barrierefreie Mitbestimmung der Mitglieder des HSV e. V. zu entwickeln und diesen der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Diskussion und Abstimmung vorzulegen.

Begründung

Der Antrag verfolgt das Ziel, allen Mitgliedern des Vereins, jenseits der persönlichen Teilnahme an der MV, eine verfahrenstechnisch sichere Ausübung ihres Stimmrechts online oder in Schriftform – jeweils über die Mitgliedsnummer und personalisiert - zu ermöglichen und damit die Teilhabe am Vereinsleben zu stärken.

Weitere Argumente zur zeitgemäßen Erweiterung der Beteiligungs- und Mitbestimmungsrechte sowie des Abbaus von Barrieren für Menschen mit Beeinträchtigungen trage ich gern persönlich auf der MV am 19. Januar 2019 vor.



VII. Anträge von Rainer Doell Beisitzer im Seniorenrat

Antrag Nr. 1 zur HSV e.V. Mitgliederversammlung am 19.01.2019:
Hiermit stelle ich den Antrag die Satzung im §19 Beirat (1) wie folgt zu ergänzen:
Dem Beirat gehören der Vorsitzende des Ehrenrates **und des Seniorenrates** als geborenes Mitglied sowie ein Delegierter der Amateure und ein Delegierter der Fördernden Mitglieder an.

Begründung:

Satzungsgemäße Aufgabe des Seniorenrates ist gemäß § 25(4c) die beratende Unterstützung aller Organe des Vereins.
Die damalige Satzungskommission hat bei der Ausarbeitung der Satzung von 2017 eine Mitgliederstarke Gemeinschaft nicht berücksichtigt.
Das gilt es nun zu korrigieren.

Antrag Nr. 2 zur HSV e.V. Mitgliederversammlung am 19.01.2019
Hiermit stelle ich den Antrag die Satzung im § 25 (3) Gemeinschaft der Senioren wie folgt zu ändern:

Diese Gemeinschaft wird vom Seniorenrat geleitet, der aus einem Vorsitzenden, **zwei stellvertretenden Vorsitzenden und 2 weiteren Mitgliedern** besteht und von der Gemeinschaft der Senioren gewählt wird.
In den Seniorenrat **können ausschließlich** nur Senioren gewählt werden, die mindestens zehn Jahre lang Vereinsmitglied sind

Begründung:

Die Arbeit im Seniorenrat seit Mai 2018 hat deutlich gezeigt, dass sich die Aufgaben in einem kleineren Gremium weitaus effektiver gestalten und durchführen lassen, als in einem Siebener- oder Sechsergremium.
Kommunikationswege sind kürzer und Entscheidungen in Sachthemen kurzfristiger umsetzbar

Antrag Nr. 3 zur HSV e.V. Mitgliederversammlung am 19.01.2019
Hiermit stelle ich den Antrag die Satzung im § 25 (2) Gemeinschaft der Senioren wie folgt zu ändern:

Mindestens einmal im Jahr findet eine Versammlung der Senioren statt. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden des Seniorenrates, im Falle einer Verhinderung **von einem der beiden Stellvertreter geleitet.**

Begründung:

Sollte mein Antrag Nr. 2 Eure Zustimmung erhalten haben, wäre diese Satzungsänderung erforderlich.



VIII. Antrag des Präsidiums, des Ehrenrates, des Beirats, der Abteilungsleitung Fördernde Mitglieder/Supporters Club, des Amateurvorstandes und des Seniorenrats

Der Antrag wird unterstützt von: NETZwerk Erinnerungsarbeit und Peter Gottschalk

Zur klaren Verankerung unserer Werte für die Wahrnehmung der sozialen und gesellschaftlichen Verantwortung als Sportverein gemeinsam mit allen Mitgliedern des HSV beantragen wir folgende Satzungsänderung:

§ 2 Zweck und Aufgaben

Absatz 1 wird angepasst, der gestrichene Satz findet sich in Absatz 4 wieder

Absatz 2 wird Absatz 3

Absatz 2 und 4 werden neu hinzugefügt

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. ~~Weltanschauliche, konfessionelle und politische Ziele und Zwecke dürfen nicht verfolgt werden.~~
2. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität, eine sportliche Heimat.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung sportlicher Übungen, Schulungen und Leistungen sowie durch die Errichtung und den Betrieb von Sportanlagen. Der Verein versteht sich als Universalsportverein.
4. Der Verein verhält sich weltanschaulich, parteipolitisch und konfessionell neutral und steht zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen, insbesondere aufgrund der Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Identität oder einer Behinderung, aktiv entgegen.

§ 11

Pflichten der Mitglieder

Absatz 1 wird angepasst

1. Jedem Mitglied muss in seinem Verhalten zum Verein und dessen Mitgliedern Ehre und Ansehen des HSV **und ein von Solidarität und Toleranz geprägtes Miteinander** oberstes Gebot sein. Die Pflichten der Mitglieder bestimmen sich im Übrigen nach der Satzung und den Abteilungsordnungen.



§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

Absatz 5 wird angepasst

5. Ein Mitglied, dass gegen die Interessen des Vereins oder gegen diese Satzung gröblich verstoßen hat, insbesondere eine mit § 2 Ziffer 2 und 4 unvereinbare Gesinnung offenbart, das sich grob unsportlich verhält oder dass durch sein Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins dessen Ansehen schädigt, kann durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gilt auch im Falle eines Verstoßes gegen die Erwerbsbedingungen von Eintrittskarten zu jeglichen Spielen der Fußball-Bundesliga- Mannschaft der HSV Fußball AG. Das Ausschlussverfahren wird in einer gemeinsam vom Präsidium und dem Ehrenrat festzulegenden Ordnung geregelt, die von den Mitgliedern eingesehen werden kann.



IX. Antrag des Präsidiums

Änderung von § 18 Abs. 7 der Satzung

§ 18 Abs. 7 der Satzung des Hamburger Sport-Verein e.V. wird wie folgt neu gefasst:

„7. Der Präsident wird als Mitglied in den Aufsichtsrat der HSV Fußball AG entsendet.“

Begründung:

Der Präsident des Hamburger Sport-Verein e.V. soll zukünftig als Mitglied in den Aufsichtsrat der HSV Fußball AG entsendet werden. Somit ist eine Änderung von § 18 Abs. 7 der Satzung des Hamburger Sport-Verein e.V. erforderlich.



X. Weitere Anträge von Dieter Grzesik

1. Die Mitgliederversammlung möge beschließen, dass die Satzung des HSV e.V. zu überarbeiten ist. Dafür ist ein Satzungsausschuss zu bilden.

Die Begründung erfolgt in der Mitgliederversammlung.

2. Die Mitgliederversammlung möge beschließen, dass folgende Erweiterung in der Satzung des HSV e.V. aufzunehmen ist:

Im gesamten HSV (Hamburger Sport-Verein e.V. und der HSV Fussball AG) ist nur eine einzige Mitgliedschaft je Gremium, Aufsichtsrat oder Vorstand zulässig. Nur der Präsident des Hamburger Sport-Verein e.V. ist geborenes Mitglied als Vertreter der Mitglieder (Eigner) im Aufsichtsrat der HSV Fussball AG und Mitglied der Mitgliedsversammlung der HSV Fussball AG.

Die Begründung erfolgt in der Mitgliederversammlung.